

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DFT Technology GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

1) Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verkäufe aller Produkte der Firma DFT Technology, gleichfalls für Montageeinsätze und Lohnarbeiten im Inland.

2) Bestehende Geschäftsbeziehungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für alle unter 1. genannten Geschäftsvorgänge.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der Firma DFT Technology bis der Kunde die Forderungen, welche der Firma DFT Technology aufgrund des Vertrages zustehen, beglichen hat.

Der Eigentumsvorbehalt gilt für künftige Forderungen der Firma DFT Technology gegenüber dem Kunden, die in Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, wie z.B. Reparaturen, Ersatzteillieferungen etc.

Der Eigentumsvorbehalt erfasst Forderungen der Firma DFT Technology aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Die Firma DFT Technology hat auf Verlangen des Kunden auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, sind die Zahlungen des Kunden für die gelieferten Anlagen bzw. Geräte eingegangen oder besteht aus laufender Geschäftsbeziehung mit der Firma DFT Technology eine angemessene Sicherheit.

Der Kunde ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Kunde tritt die Forderungen, einschließlich der Nebenrechte, die aus dem Weiterverkauf gegenüber Dritten entstehen, an die Firma DFT Technology ab. Das Eigentum an den gelieferten Gegenständen geht auf den Kunden erst über, wenn er die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung beglichen hat.

Der Kunde hat der Firma DFT Technology offenzulegen, an welche Abnehmer er die Ware weiterveräußert und in welcher Höhe die Forderung entstanden ist.

§ 3 Gewährleistung für gelieferte Anlagen bzw. Geräte

1) Gewährleistungsfrist bei Mängeln

Die Gewährleistungsfrist für Mängel der gelieferten Anlagen bzw. Geräte ist im Vertrag festgelegt.

Die Gewährleistungszusage setzt voraus, dass der Kunde die Anlagen bzw. Geräte in einem 1-Schicht-Betrieb von 8 Stunden pro Tag, 5 Tage je Woche einsetzt. Bei einer längeren wöchentlichen Einsatzzeit verringert sich die im Vertrag vorgesehene Gewährleistungsfrist entsprechend.

2) Unverzögliche Mängelanzeige

Der Kunde hat der Firma DFT Technology die Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3) Ersatzfähige Schäden bzw. Mängel

Die Gewährleistung ist auf Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehler beschränkt.

Firma DFT Technology haftet nicht für Schäden, die über die Mängel der gelieferten Anlagen bzw. Geräte hinausgehen und sich nur am Vermögen des Kunden zeigen z.B. Produktionsausfall und entgangener Gewinn.

4) Zugesicherte Eigenschaften

Die Firma DFT Technology haftet nur für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die zugesicherten Eigenschaften in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

5) Nachbesserung

Die Firma DFT Technology hat das Recht, die defekten Teile nachzubessern bzw. auszutauschen. Der Versand der Austauschteile erfolgt frachtfrei für den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgetauschten Teile nach Neumünster zurückzuliefern. Die ausgewechselten Teile gehen wieder in das Eigentum der Firma DFT Technology über.

6) Erfüllung der Pflichten des Kunden

Die Firma DFT Technology ist erst zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.

7) Änderungen, Reparaturen, Nachbesserungen durch Käufer oder Dritte

Nimmt der Kunde bzw. ein Dritter ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Firma DFT Technology Änderungen, Reparaturen oder Nachbesserungen an den gelieferten Anlagen bzw. Geräten vor, ist die Firma DFT Technology von ihrer Gewährleistungspflicht entbunden. Sie kann nicht auf Ersatz der Kosten in Anspruch genommen werden.

§ 4 Pflicht des Kunden zur Lagerung der gelieferten Gegenstände

Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände in der Weise zu lagern, dass sie vor Feuchtigkeit, Wasser und Verschmutzung geschützt sind. Die Firma DFT Technology haftet nicht für Schäden, die durch die Lagerung entstanden sind.

§ 5 Montage

1) Ausdrückliche Vereinbarung

Die Montage der gelieferten Anlagen bzw. Geräte muss ausdrücklich vereinbart werden.

2) Vergütung

Die Montage rechnet die Firma DFT Technology nach Lohnstunden ab. Der Kunde hat die Vergütung für die Montage monatlich zu entrichten. Bei einer kürzeren Montagedauer hat der Kunde die Montage nach Beendigung zu vergüten.

Der Kunde trägt die Kosten für den Transport von Ersatzteilen und Werkzeugen.

Reisezeit der Monteure wird wie Arbeitszeit vergütet.

Bei Montagen, die länger als 14 Tage dauern, trägt der Kunde die Kosten für die Hin- und Rückreise der Monteure zu ihrem Wohnort jeweils alle 2 Wochen.

3) Arbeitsbescheinigungen

Der Kunde hat dem Monteur die Beendigung der Montage zu bestätigen. Der Kunde hat die Arbeitsbescheinigung zu unterschreiben. Fehlt die Unterschrift des Kunden wird die Arbeitsbescheinigung durch Unterschrift des Monteurs verbindlich.

4) Pflichten des Kunden

Der Kunde hat den Monteuren eine angemessene Unterkunft zu besorgen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten Hilfskräfte, Facharbeiter, Baustoffe, Werk-, Rüst- und Hebezeuge, Beleuchtung, Heizung, Betriebskraft sowie kleinere Materialien wie Öle, Holz, Dichtungs-, Putzmaterialien und dergleichen zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist.

5) Verzögerung der Montage

Verzögert sich die Montage ohne Verschulden der Firma DFT Technology, trägt der Kunde die Kosten, die durch die Verzögerung entstehen.

6) Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die montierten Anlagen bzw. Geräte unverzüglich abzunehmen, sobald die Firma DFT Technology ihm die Fertigstellung angezeigt hat. Sieht der Vertrag einen Probelauf vor, hat die Abnahme mit Abschluss des Probelaufs zu erfolgen.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der Firma DFT Technology, gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche als erfolgt.

Mit Abnahme entfällt die Haftung der Firma DFT Technology für erkennbare Mängel, soweit der Kunde sich die Geltendmachung dieser Mängel nicht bei Abnahme vorbehalten hat.

7) Gefahrübergang bei Montage

Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr für den zufälligen Untergang der Werkleistung mit Abnahme der montierten Anlagen bzw. Geräte auf den Kunden über.

Geht die Montageleistung vor Abnahme unter, verschlechtert sie sich oder wird sie unmöglich, ohne dass die Firma DFT Technology ein Verschulden trifft, so ist die Firma DFT Technology berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen.

8) Mängelhaftung für Montagearbeiten

Die Firma DFT Technology haftet für Mängel der Montage, die innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme der Montage auftreten. Der Kunde hat den Mangel der Firma DFT Technology unverzüglich anzuzeigen.

Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die sich nur am Vermögen zeigen.

Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 6 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag, die Annexe und andere im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Parteien haben gleichfalls die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Technische und kaufmännische Informationen, die sie in Zusammenhang mit dem Vertrag erlangen, dürfen die Parteien nicht an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtungen bestehen nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

1) Nebenabreden

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen abweichende Vereinbarungen der Vertragsparteien vor, sofern sie schriftlich getroffen wurden.

2) VDMA Liefer- und Montagebedingungen

Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen finden in vollem Umfang die Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte, die Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland sowie die Allgemeinen Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte, empfohlen vom Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) Anwendung.

3) Änderung und Ergänzung nach Vertragsschluss

Änderungen und Ergänzungen, welche die Parteien nach Vertragsschluss vornehmen wollen, müssen schriftlich festgehalten und bestätigt werden.

4) Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame vertragsgerechte Bestimmung zu ersetzen.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das Internationale Privatrecht und das UN-Kaufrechtsabkommen finden keine Anwendung.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Hamburg. Die Firma DFT Technology ist berechtigt, ein anderes nach der deutschen Zivilprozessordnung zuständiges Gericht anzurufen.